



Reglementierung der Berufe im Bereich

Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit

Datum:

Oktober 2015, aktualisiert im April 2020

Einleitung

Gemäss dem Freizügigkeitsabkommen (FZA¹) können Berufsleute aus der EU ihre Qualifikationen anerkennen lassen, wenn der Beruf, für den sie in ihrem Herkunftsland qualifiziert sind, in der Schweiz reglementiert ist.

Diese Notiz erläutert die Reglementierung der Schweiz im oben erwähnten Bereich. Zur Reglementierung des Berufs gehören sämtliche Ausbildungsanforderungen zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit: Der Zugang zum Beruf ist nur über eine spezifische Ausbildung möglich, die mit Bezug zum schweizerischen Bildungssystem definiert wird. Für ausländische Berufsleute ist die Ausübung einer reglementierten Tätigkeit erst nach Anerkennung ihrer Qualifikationen möglich.

Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, die eine andere Tätigkeit als die in der vorliegenden Notiz aufgeführten ausüben wollen, können dies frei tun, ohne ihre Qualifikationen anerkennen zu lassen (nicht reglementierte Berufe). In diesem Fall hängen die Möglichkeiten, eine Stelle zu finden oder bei einer selbstständigen Tätigkeit Aufträge zu erhalten, vom Arbeitsmarkt ab.

Die Besonderheiten des Verfahrens für die **Dienstleistungserbringung** (im Gegensatz zur dauerhaften Niederlassung in der Schweiz) sind am Ende dieser Notiz beschrieben.

1. Berufsprofil

Spezialistinnen und Spezialisten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb evaluieren die Gefahren am Arbeitsplatz, treffen die nötigen Massnahmen zur grösstmöglichen Vermeidung von Unfallrisiken und beraten sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmende zu den Sicherheitsnormen. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, die Sicherheit der Arbeitnehmenden zu gewährleisten und ihre Gesundheit zu schützen.

¹ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, SR 0.142.112.681.

Spezialistinnen und Spezialisten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz arbeiten in ihrer Tätigkeit eng mit der Geschäftsleitung und den Mitarbeitenden des Betriebs zusammen, in dem sie angestellt sind. Zudem stehen sie im Kontakt mit Verwaltungsstellen wie beispielsweise den kantonalen Arbeitsinspektoraten, der Suva sowie den Umweltschutz-, Hochbau- und Kantonsarztämtern. Für komplexere Fälle können sie beispielsweise Spezialistinnen und Spezialisten in Ergonomie, Toxikologie, Arbeitspsychologie oder Betriebswirtschaft beiziehen.

2. Reglementierung des Berufs

Artikel 11a der Verordnung über die Unfallverhütung² schreibt vor, dass der Arbeitgeber Arbeitsärztinnen bzw. -ärzte und andere Spezialistinnen bzw. Spezialisten der Arbeitssicherheit (Spezialistinnen bzw. Spezialisten der Arbeitssicherheit) beiziehen muss, wenn es zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden und für ihre Sicherheit erforderlich ist. Diese Pflicht richtet sich namentlich nach

- a. dem Berufsunfall- und Berufskrankheitsrisiko, das sich aus vorhandenen statistischen Grundlagen sowie aus den Risikoanalysen ergibt;
- b. der Anzahl der beschäftigten Personen; und
- c. dem für die Gewährleistung der Arbeitssicherheit im Betrieb erforderlichen Fachwissen.

Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) hat Richtlinien zur Beizugspflicht von Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit erlassen.³

3. Erforderliche Ausbildung

In der Schweiz ausgebildete Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit können verschiedene Berufsprofile aufweisen:⁴

1. Arbeitsärztinnen und -ärzte, die über einen eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Facharzttitel auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin verfügen;
2. Arbeitshygienikerinnen und -hygieniker, die:
 1. ein technisches oder naturwissenschaftliches Diplom einer schweizerischen Universität, einer eidgenössischen Hochschule oder einer schweizerischen höheren Lehranstalt besitzen,
 2. mindestens zwei Jahre Berufspraxis nachweisen, und
 3. eine Weiterbildung auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit erworben haben;
3. Sicherheitsingenieurinnen und -ingenieure, die:
 1. ein technisches oder naturwissenschaftliches Diplom einer schweizerischen Universität, einer eidgenössischen Hochschule oder einer schweizerischen höheren Lehranstalt besitzen,
 2. mindestens zwei Jahre Berufspraxis nachweisen, und
 3. eine Weiterbildung auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit erworben haben;
4. Sicherheitsfachleute, die:
 1. eine einschlägige qualifizierte Berufsausbildung mit anerkanntem Lehrabschluss oder Diplom erworben haben,
 2. mindestens drei Jahre Berufspraxis nachweisen, und
 3. eine Weiterbildung auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit erworben haben.

² Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV), SR 832.30.

³ <http://www.ekas.admin.ch>

⁴ Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit, SR 822.116.

Die Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit müssen sich, insbesondere wenn sie in Betrieben mit besonderen Gefahren eingesetzt werden (z. B. Raffinerien, Strahlenschutz, Sparten der Chemie), angemessen fortbilden.

4. Wie müssen Sie vorgehen, wenn Sie über ausländische Berufsqualifikationen verfügen?

EU-/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger, die in ihrem Herkunftsland vollumfänglich zur Tätigkeit als Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit qualifiziert sind, können gemäss den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG eine Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen beantragen.

Zuständige Behörde in diesem Bereich ist die Vollzugsstelle (EKAS). Weitere Informationen sind im Internet zu finden.⁵ Die Kontaktadresse lautet wie folgt:

Suva
SRA - Team Ausbildung Luzern
Postfach 4358
6002 Luzern
kursanmeldung.sral@suva.ch
Tel. +41 41 419 57 00

Sobald Sie über die Anerkennung der Suva verfügen, können Sie Ihre Tätigkeit als Spezialistin oder Spezialist der Arbeitssicherheit direkt aufnehmen. Es ist keine Berufsausübungsbewilligung erforderlich.

5. Besonderheiten für EU-/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger im Falle einer Dienstleistungserbringung in der Schweiz

Grundsatz

Gemäss dem FZA haben rechtmässig in der EU/EFTA niedergelassene Berufsleute die Möglichkeit, in der Schweiz eine Dienstleistung zu erbringen, ohne sich dauerhaft niederlassen zu müssen. In solchen Fällen ist die Dauer der Dienstleistungserbringung auf 90 Tage pro Kalenderjahr beschränkt.

Ist der Beruf, den sie ausüben möchten, reglementiert, können sie ein beschleunigtes Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen durchlaufen, das durch die Richtlinie 2005/36/EG⁶ und das BGMD⁷ geregelt ist. Für die Dienstleistungserbringung ist zwingend eine **vorgängige Meldung beim SBFI⁸ notwendig**.

Weitere Pflichten

Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer müssen sich **in jedem Fall zusätzlich beim Staatssekretariat für Migration anmelden** (www.sem.admin.ch > Einreise & Aufenthalt > Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit). Diese Pflicht gilt auch für nicht reglementierte Tätigkeiten.

⁵ www.suva.ch > Service > Kurse > Arbeit > Ausländische Spezialisten der Arbeitssicherheit

⁶ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Abl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, geltende Version gemäss dem Freizügigkeitsabkommen und der revidierten EFTA-Konvention.

⁷ Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen, SR 935.01.

⁸ www.sbf.admin.ch/meldepflicht

Wer gilt als Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer?

Eine Dienstleistung ist eine selbstständige bzw. nicht an einen Arbeitsvertrag mit einem Schweizer Arbeitgeber gebundene Erwerbstätigkeit von begrenzter Dauer (höchstens 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr), die von einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der EFTA niedergelassenen Person in der Schweiz gegen Entgelt ausgeübt wird. Für weiterführende Informationen ist auf der Internetseite des SBFJ eine detaillierte Notiz zum Begriff der Dienstleistungserbringung verfügbar.

Für Personen, die nicht als Dienstleistungserbringerinnen oder -erbringer gemäss FZA gelten, ist das beschleunigte Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen nicht anwendbar. Sie müssen ihre Qualifikationen gemäss Titel III der Richtlinie 2005/36/EG anerkennen lassen und sich dazu an die dafür zuständige Behörde wenden.

6. Nützliche Links

www.suva.ch > Prävention > Arbeit > ASA: Sicherheit mit System

www.ekas.admin.ch